

Buchbesprechung

Elke Biester u.a. (Hg.): Das unsichtbare Geschlecht der Europa. Der europäische Einigungsprozeß aus feministischer Sicht.

Campus-Verlag Frankfurt/New York, 1994, 162 S.

Europa beschäftigt feministische Juristinnen in Deutschland in einem Maße, das über die derzeitige Bedeutung europäischen Rechts für den nationalstaatlichen Alltag hinausreicht. Eine Ursache mag sein, daß europäisches Recht als Faktor mit wachsender Geltungskraft erkannt wird. Explizit und im gleichheitspolitischen Zusammenhang wichtiger ist allerdings, daß europäisches Recht als Motor der Gleichstellung der Geschlechter gilt. Um dies zu belegen, läßt sich auf die insbesondere im Verhältnis zum BAG frauenfreundlichere Rechtsprechung des EuGH oder auf die zahlreichen Gesetzgebungsimpulse – so zum 1. wie zum 2. Gleichberechtigungsgesetz – verweisen, die von der Kommission oder, wenn auch weniger wirksam, da nicht bindend, vom Parlament ausgingen. In dem Band „Das unsichtbare Geschlecht der Europa“ wird diese hoffnungsfrohe Sicht der Dinge aus politilogischer Sicht relativiert. Die Autorinnen stellen den feministisch-juristischen Optimismus in Frage. Sie liefern dabei Informationen und Fragestellungen, die eine auch rechtliche Strategie zur Gestaltung Europas in der Welt – nicht gegen die Welt – mit informieren müßten. Diese reichen mit Beiträgen zur Biotechnologie, sowjetisch-russischer Frauenpolitik, Frauenhandel und Bürgerinnenstatus über das übliche Spektrum weit hinaus.

In der Einleitung des Bandes erklären Barbara Holland-Cunz, Anja Ruf und Birgit Sauer, daß die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern im Prozeß der europäischen Einigung Ausgangspunkt der Analysen sei (9). Frauen seien unsichtbar, da sie im europäischen Formationsprozeß ausgeblendet würden (12). Diese Unsichtbarkeit gelte es nicht nur wissenschaftlich, sondern auch politisch aufzubrechen. Den Aufbruch der Autorinnen trägt dabei ein negativer Impetus: Frauen werden schon in der Einleitung als Verliererinnen, die Frauenbewegung als europäisch nicht präsent, die Handlungsweisen in der EU als männliche Verfahren und die gesamte europäische Einigung als höchst zweifelhaftes Projekt benannt. Lohnt es dann überhaupt, europäisch Gleichheit zu fordern? Die Einleitenden wollen *eine* positive Utopie (12), ein „eindeutiges feministisches pro oder contra zur EU“ (11), und implizieren selbst ein negatives Votum zu Europa. Die Beiträge zu einzelnen Problemfeldern lassen dagegen aufgrund ihrer erfreulichen Heterogenität recht unterschiedliche Schlüsse zu.

Den Anfang und den Rahmen der Untersuchung setzt Schunter-Kleemann, die sich bereits durch ihren Band „Herrenhaus Europa“ zum Thema äußerte¹, deutlich pessimistisch. Sie grenzt sich explizit von feministisch-juristischen Positionen Colnerics, Raaschs oder Dieballs ab (21). Schunter-Kleemann setzt dagegen andere Schwerpunkte. Auf Kritik stoßen die Prozesse europäischer Entscheidungsfindung, ein „formal-juristisches Angleichungskonzept“, das EU-Politiken präge, sowie Recht als emanzipatorisches Steuerungsmedium überhaupt. Die politologische Ambivalenz gegenüber dem Recht, die auch andere Beiträge prägt, ist gerade der deutschen feministischen Debatte wohlvertraut² und nicht zuletzt für politisch Agierende von Interesse, die mit Recht als Machtressource zumindest ständig konfrontiert sind – ob sie es nutzen wollen oder nicht.

Schunter-Kleemanns formale Kritik an Prozessen europäischer Entscheidungsfindung läßt sich mit den Stichworten Demokratiedefizit und „kamaralistische Geheimdiplomatie“ (27) kurz beleuchten. Es dränge sich „der Eindruck auf, daß die besondere Art und Weise, *wie* die EU-Behörden die Gleichbehandlungspolitik in Recht gegossen haben, zu einem *bürokratisch und gouvernemental verformten Staatsfeminismus* geführt hat“ (21). Eine informative Darstellung der Entwicklung der europäischen Gleichstellungspolitik stützt zunächst diese Aussage. Die Kommission und dort insbesondere der Ständige Ausschuß für die Rechte der Frau befaßte sich zwar mit zahlreichen Aspekten sexueller Diskriminierung – von Frauenarbeitslosigkeit über Prostitution, Frauen in den Medien, Lage der Frauen in den Entwicklungsländern bis hin zu Gen- und Reproduktionstechnologien (24 f.). Doch scheitert vieles in der geheimniskrämerischen EU-Struktur. Frauenpolitik stehe so vor dem grundsätzlichen Problem aller EU-Politiken: der undemokratischen Entscheidungsfindung“ (28).

Der pauschale Vorwurf des Demokratiedefizits ist bekannt. Gerechtfertigt erscheint er angesichts fehlender Transparenz von Entscheidungsprozessen. Inwieweit er sich angesichts der Schwierigkeit, alle Bürger und Bürgerinnen der EU in deren Gremien zu repräsentieren und Entscheidungen demokratischer Kontrolle zu unterwerfen, verallgemeinern läßt, ist dagegen nicht eindeutig. Denn es fragt sich, ob eine Ministerin, die als Teil einer nationalen Regierung den Wählenden verantwortlich ist, weniger demokratische Legitimation genießt als ein EU-Vertreter, der beispielsweise in europäischen Wahlen, der de-

1 (Hg., 1992): Herrenhaus Europa: Geschlechterverhältnisse im Wohlfahrtsstaat. Berlin. S.a. den Aufsatz in: 29 Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis S. 79-93.

2 Vgl. Baer, Susanne (1993): Staat, Recht und Frauen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsvergleichende Überlegungen. In: STREIT 1-2/93, S. 13-18.

mokratischen Alternative, von einem voraussichtlich geringen Teil der Wahlberechtigten, voraussichtlich primär aus ressourcenstarken Nationalstaaten und voraussichtlich aus männlichen Eliten gewählt wird. Dies bedarf noch weitergehender Forschung.

Problematischer scheint es, wenn Schunter-Kleemann aus der formalen Kritik der Verfahren eine materiale Kritik der Politiken ableitet, wie auch die Einleitung andeutete. Dort hieß es, wo die Frauenbewegung nicht präsent sei, könne Politik nicht emanzipatorisch werden (11). Nach Schunter-Kleemann ist EU-Gleichheitspolitik von Marktinteressen (29) und individualistischer Orientierung (33 f.) geprägt, womit sich struktureller Diskriminierung nicht begegnen lasse. Ein „formal-juristisches Angleichungskonzept“ stoße hier an seine Grenzen (32). Dabei werden unterschiedliche Aspekte vermengt: Daß die EU wie die Nationalstaaten marktorientiert agiert, liegt in ihr selbst begründet und wird durch die Kompetenzerweiterungen von Maastricht relativiert – gerade diese stoßen aber doch auf so vehemente Kritik, die in der Einleitung des Bandes mitgetragen wird. Angleichung mag dem europäischen Gleichheitsbegriff zwar ebenso immanent sein wie beispielsweise dem deutschen, doch wirkt die auch von Schunter-Kleemann benannte Rechtsprechung dagegen, wenn beispielsweise mittelbare Diskriminierung als Tatbestand etabliert und Angleichung wenn, dann nach oben vorgenommen wird. Damit geht gerade der EuGH über einen engen Diskriminierungsbegriff (22 f.) hinaus!

Die Kritik an der individualistischen Orientierung im EU-Recht ist schließlich Teil einer fundamentalen Kritik an liberalen Vorstellungen von Recht. Schunter-Kleemann beschreibt die nicht nur in der EU vorherrschende Tendenz, individuelle Rechtsansprüche auf Dinge zu etablieren, die bislang wohlfahrtsstaatlich gewährt wurden oder noch werden (33). Der Abbau des Sozialstaates kann einerseits die adäquate Reaktion auf veränderte Lebensmuster sein, wenn beispielsweise Frauen steuerrechtlich eigenständig abgesichert würden; andererseits lassen sich aber neoliberalistische Vereinzlungsstrategien ausmachen, die keineswegs emanzipatorischen Interessen dienen (unter Hinweis auf Hohmann-Dennhardt, 33 f.). Hier zeigt sich eine interessante Verknüpfung zwischen volkswirtschaftlichen und rechtstheoretischen Kritikpunkten.

Der Euro-Pessimismus, der am Anfang des Bandes steht, wird nicht von allen Autorinnen getragen. Anni Weiler, die sich im zweiten Beitrag mit Lohnungleichheit befaßt, teilt ihn beispielsweise nicht: Eine ernsthaft betriebene Gleichstellungspolitik der EU sei sehr wohl erfolgversprechend (53). Die bisherige EU-Lohnungleichheitspolitik sei auch hinsichtlich

der Beweislastverteilung in Diskriminierungsverfahren und der unerfüllten Forderung nach Verbandsklagerechten unzureichend. In Europa werde auf Arbeitsplatzbewertung als rationales Verfahren gesetzt, um Ungleichheit zu begegnen. Weilers informative Darstellung der analytischen Arbeitsplatzbewertung (48 f.) zeigt jedoch, daß mit der Einführung solcher Verfahren nichts gewonnen ist. Nicht nur lassen sich diskriminierende Kriterien im Vorfeld einbauen, sondern es sei auch mit Akzeptanzproblemen zu rechnen, wenn gesellschaftliche Strukturen in Frage gestellt würden (49). Überhaupt sei Lohnungleichheit von Arbeitsplatzdiskriminierung nicht zu trennen, habe also strukturelle Ursachen. „Zur Debatte steht hier das Geschlechterverhältnis und die Honorierung der Geschlechtszugehörigkeit.“ (58) Auch Weiler meint dann zwar, diesen sei mit Recht nicht zu begegnen (45, 56). Andererseits solle eine effektive Lohngleichheitspolitik mit Verordnungen arbeiten, also dem gegenüber Richtlinien verbindlicheren Instrument (53). Diese aber, und das erstaunt dann, sollen geschlechtsneutral konzeptioniert werden (57 f.) – nur das vermeide Angleichungstendenzen und könne wirksam werden.

Geschlechtsneutraler Universalismus, so zeigt Theresa Kulawik in ihrem hervorragenden Beitrag zum (zu-)viel gepriesenen Modell Schweden, birgt allerdings Gefahren. Helga Hernes Vision einer „frauenfreundlichen Gesellschaft“ (74 f.), die Schweden aufgrund der erheblichen Erwerbsquote und politischen Präsenz von Frauen sein könne³, setzt Kulawik ihre Kritik an einer einseitigen Ausrichtung des schwedischen Modells auf den männlichen Normalarbeitsnehmer entgegen. Das wird hier deutlicher als in der Analyse von Langan und Ostner⁴, und offeriert informative Auseinandersetzungen mit gängigen wohlfahrtsstaatlichen wie auch sozialwissenschaftlichen Ansätzen.

Nach Kulawik ist der schwedische „produktivistische Universalismus“ (70) aus der Sicht von Frauen ein geteilter. Der Arbeitsmarkt bleibe segregiert, Haus- und Familienarbeit werde unter Frauen neu verteilt, aber nicht von Männern (mit-)getragen, sozialstaatliche Leistung knüpft an Erwerbsarbeit an und grenzt so aus. Eine Angleichung der Geschlechter sei auf die schwedische solidarische Lohnpolitik zurückzuführen, zeitige aber eben kein geschlechtsspezifisches Resultat, sondern relative Egalisierung. Im politischen Bereich führte der Staatsfeminismus (79) dazu, daß zwar viele Frauen organisiert, aber kaum mächtig positioniert waren, und eine autono-

3 Vgl. Hernes, Helga (1987): *Welfare State and Women Power. Essays in State Feminism*. Oslo.

4 Mary Langan/Ostner, Ilona (1991): *Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat. Aspekte im internationalen Vergleich*. In: KJ S. 302-317.

me Frauenbewegung kaum entstand, was sich erst mit dem Niedergang des schwedischen Modells in den 80er Jahren ändert (81). Auch das alte Schweden kann auch aus feministischer Sicht damit aber nicht mehr ohne weiteres als positives Beispiel dienen.

Europäische Politik ist für das Geschlechterverhältnis auch relevant, wo es nicht um die sozialen Fragen geht. Elisabeth Gerhards Beitrag zur Biotechnologiepolitik der EG erweitert das Spektrum (95) um den Forschungs- und Wissenschaftsbereich, der zunehmend dominante Diskurse prägt. Gerhards geht es nicht nur um Technikfolgen, auf die feministische Kritik in einer zudem vereinfachenden Polarisierung männlich-weiblich oftmals zielte (98). Kritisch begleitet werden müßte schon die vorgängige Formulierung von Fragen und Zielsetzungen, in denen sich zunehmend genetische Erklärungsmuster finden (93 f.) und „biorationales“ (95) Denken ableiten läßt. Dieses sei weder immanent zu halten (94) – Sandra Harding und Evelyn Fox Keller⁵ haben dazu gearbeitet –, noch ethisch zu rechtfertigen. Den Beitrag zeichnet es schließlich aus, naturwissenschaftliche Fragen auch der Laiin instruktiv vermitteln zu können – für informierte Juristinnen finden sich hier Arbeitsfelder, die vom Patentrecht, Zulassungsrecht bis zum Abtreibungsrecht reichen (90, 93 f.).

Ähnlich spannend ist der Beitrag von Britta Schmitt zur Frauenpolitik in Rußland. Er läßt sich als wertvolle Hilfe im auch deutschen Ost-West-Dialog lesen, da sich Grundbedingungen sozialistischer Frauenpolitik und ihre Nachwirkungen zumindest ähneln. Kennzeichnend sind die Produktionsorientierung, die Frauen primär als Erwerbstätige sah (117 f.) und die Vergünstigungen für berufstätige Mütter, die nicht nur feudale Abhängigkeiten schuf (118), sondern deren Arbeitskraft auch so teuer mache, daß sie zu Verdrängung führen (119). Dazu kommt die nach dem Ende der Frauenquoten in der Politik geringe, mittlerweile um die 6 % liegende politische Repräsentanz von Frauen (115), ihr hoher Bildungsstand und die unterqualifizierte Beschäftigung (116) und die Abtreibungspolitik. Deutlich wird insbesondere die Ambivalenz von geschlechtsspezifischen Schutzregelungen, die in Deutschland anhand des Nachtarbeitsverbotes diskutiert wurden⁶. So war 1992 ein Gesetzentwurf im russischen Parlament, der (nur) für Frauen mit Kindern unter 14 Jahren eine verkürzte Arbeitswoche vorsah. Russische Femi-

nistinnen sahen darin die Rationalisierung ihrer Diskriminierung (120). Andererseits gebe es in Baschkrien ein Gesetz, das Frauenbetriebe von bestimmten Steuerlasten freistelle (121, Fn.5). Der Transformationsprozeß ist also differenziert zu beleuchten; Ansätze russischer Feministinnen stellt Schmitt vor.

Diana Hummel, Mitarbeiterin bei agisra, und Gotlinde Magiriba Lwanga setzen sich in den abschließenden Beiträgen mit der „Festung Europa“, also dem europäischen Abschotten gegen Migration aus „negativen“ Staaten (133), auseinander. Hummel schildert die Situation gehandelter Frauen und deren Verschlechterung durch die europäischen Rechtsakte, die zwar als Mittel gegen organisierte Kriminalität etikettiert, jedoch gegen unerwünschten Zuzug und mehr noch: zur Stabilisierung männlicher Dominanz (136) benutzt werden. Maßnahmen wie die Dubliner Asylrechtskonvention (135) oder die Schengener Verträge (132 f.) sind ebenso problematisch wie Verfahren, da zum Beispiel die TREVI-Gruppe, in denen Innen- und Justizminister der EG- und Nicht-EG-Staaten beraten, frei von jeder Transparenz und demokratischen Kontrolle (134) handelt. Migrantinnen und gehandelte Frauen sind insbesondere im Bereich der Prostitution und als Ehefrauen mit abhängigem Aufenthaltsrecht diskriminiert. Die deutsche Gesetzgebung gegen Menschenhandel hat daran wenig geändert, weil begleitende Sicherungen für die Frauen fehlen (139). Insgesamt bringt die Festung Europa dagegen „vor allem für die Frauenhändler und Schlepper zusätzliche Profite... Je schärfer die Einreisebedingungen für ZuwanderInnen, desto höher die Preise und lukrativer das Geschäft“ (140).

Die Auswirkungen Europas auf Frauen, die nicht in das europäische Haus hereingelassen werden, sollten, so Lwanga, nicht nur direkt Betroffene zur Kritik aufrufen. Sie möchte erreichen, daß sich mehrheitsdeutsche Frauen darüber klar werden, worauf ihre

5 Auf deutsch sind erschienen: Harding (1990): *Feministische Wissenschaftstheorie. Zum Verhältnis von Wissenschaft und sozialem Geschlecht*. Hamburg; Keller (1986): *Liebe, Macht und Erkenntnis. Männliche oder weibliche Wissenschaft?* München/Wien.

6 Dazu Schiek, Dagmar (1993): *Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen. Gleichberechtigung durch Deregulierung?* Baden-Baden.

Zugehörigkeit zu Europa qua nationaler Staatsbürgerschaft beruht (146). Der Hinweis auf die nationalsozialistischen Sammeleinbürgerungen in den „Ostgebieten“, denen viele Bundesdeutsche ihre Zugehörigkeit schulden (150 f.), gibt ebenso zu denken wie die aktuelle Bezugnahme: „Die Gewalt der Straße wird als Verstoß gegen die Würde des Menschen geahndet und geächtet, während die Intention rassistischer Gewalttätigkeit – das Aufrechterhalten eines ‚wahren‘ Deutschland – den offiziellen Grundkonsens trifft (152). Leider fehlen der interessanten Kritik an den rechtlichen Grundlagen der „monoethnischen“ (152) Staatsangehörigkeit (146 ff.) für die juristische Weiterarbeit unerlässliche Quellenangaben, deren Abwesenheit allerdings auch in der Einleitung und anderen Beiträgen auffällt⁷.

Die Kritik, die Lwanga exemplarisch gegen Ute Gerhards Beitrag zur Verfassungsdebatte im deutschen Einigungsprozeß richtet⁸, stößt allerdings auf fundamentalere Bedenken. Gerhard offenbare eine „unreflektierte Ambivalenz“ zum Begriff Volk, was Differenzierungen verdecke wie verhindere (142) und letztlich „eine massive faktische und inhaltliche Ausgrenzung zahlreicher Frauen“ bedeute (144). Das sind schwere Vorwürfe. Lwanga sucht sie zwar in einem um Verständnis bittenden Nachwort zu mildern (157), liest Gerhard aber doch auf eine Art und Weise, die dieser Unrecht tut⁹. Ein Zitat aus dem Einigungsvertrag wird Gerhard als eigene Position unterstellt; eine Bezugnahme auf das Wahlvolk als Rechtfertigung des Status quo verstanden (144). Der Diskussion zwischen Mehrheitsdeutschen und Minderheitsdeutschen und Migrantinnen, in der beide Seiten auf freundschaftliche, nicht feindselige Interpretationen angewiesen sind, ist das nicht förderlich. Die Aufforderung Lwanga an Mehrheitsdeutsche, zu reflektieren, was sonst selbstverständlich scheint, nämlich auch das eigene Recht auf Anwesenheit in Europa (150), sollte dagegen keinesfalls ungehört verhallen. Dafür formuliert Lwanga – wie auch je die anderen Autorinnen des insgesamt empfehlenswerten Bandes – interessante Fragen.

Susanne Baer

Hinweis der Redaktion: Siehe zu diesen Fragen auch den Beitrag von Lourdes Pintasilgo (1994): Gleichheit-Identität – Frauenrecht auf dem Hintergrund der europäischen Angleichung. In: STREIT 2/94, S. 51-56.

7 So wird die Maastricht-Entscheidung des BVerfG aus der FR zitiert; zu Urteilen des BVerfG, des BAG oder des EuGH gibt es oft überhaupt keine Fundstellen.

8 Kritisiert wird auch Ilse Brusis Einleitung zu Hörburger, Hortense (1990): Europas Frauen fordern mehr (154 f.) oder Birgit Meyer (145 f.)

9 Auf die Kritik an Brusis trifft das fast stärker zu: Empirische Angaben werden dort als normative mißverstanden und angegriffen (154).

Vorstellung des Instituts für Frauenrecht / Oslo

Zur Geschichte des Frauenrechts

Mit Gründung einer Frauengruppe an der juristischen Fakultät der Universität Oslo begann in den Siebziger Jahren das Frauenrecht als eigenständiges Rechtsgebiet und Wahlfach Konturen anzunehmen. Als erstes Projekt der Gruppe wurde die „Kostenfreie Rechtshilfe für Frauen“ eingeführt (jetzt: „Rechtsrat für Frauen“ mit der norwegischen Abkürzung JURK). Die rechtliche Unterstützung sollte nicht nur die Situation einzelner Frauen verbessern, sondern das Projekt sollte auch die Realität von Frauen, ihre Rechtsstellung und die rechtlichen Probleme, mit denen sie konfrontiert werden, untersuchen.

1974 wurde Frauenrecht als Wahlfach für das letzte Studienjahr an der Juristischen Fakultät der Universität Oslo eingerichtet. Oslo war damit die erste Universität in Europa, die Frauenrecht als eigenständige Disziplin anerkannte. 1978 wurde das Institut für Frauenrecht an der Abteilung für öffentliches Recht eingerichtet.

Frauenrecht – Zielrichtung und Grundlagen

Zweck des Frauenrechts ist es, die Rechtsstellung von Frauen zu beschreiben, zu erklären und zu verstehen mit dem ausdrücklichen Ziel, die Stellung der Frauen in Recht und Gesellschaft zu verbessern. Somit betreffen die Forschungsinhalte im Frauenrecht Rechtsfragen, die sich speziell auf die Situation von Frauen beziehen und die sowohl vom juristischen als auch vom feministisch-politischen Standpunkt interessant sind.

Das Frauenrecht will den Zusammenhang zwischen verschiedenen Gesetzen analysieren und die Interaktion zwischen Recht und Gesellschaft, Frau und Recht und Frau und Gesellschaft erforschen. Dabei geht das Frauenrecht über die traditionellen rechtlichen Methoden und Disziplinen hinaus und entwickelt neue Rechtsfiguren und Konzepte, die sich an dem Leben von Frauen orientieren. Solange Männer und Frauen unterschiedliche Realitäten und Lebensrhythmen erfahren, werden geschlechtsneutrale Regeln notwendigerweise auf beide Geschlechter unterschiedlich wirken.

Es reicht deshalb nicht aus, das Recht dahingehend zu erforschen, ob die Gesetzgebung dazu beiträgt, unerwünschte Unterschiede zwischen den Geschlechtern aufrechtzuerhalten. Eine Studie der gesetzlichen Regelungen muß auf der Realität und den Bedürfnissen von Frauen basieren und juristische Fragestellungen aus einer ganzheitlichen Perspektive betrachten.